

gemäss Verteilerliste

April 2024

Informationen zum Ablauf der Wahlen in das Stadtparlament der Stadt Wil vom 22. September 2024

Einleitung

Am 1. Januar 2025 startet die Amtsdauer 2025 – 2028. Die St. Galler Kantonsregierung hat die notwendigen kommunalen Wahlen auf den 22. September 2024, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf die Vortage festgelegt. Das Stadtparlament der Stadt Wil besteht aus 40 Mitgliedern. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf die Wahlen ins Stadtparlament.

Rechtliche Grundlagen

Die Mitglieder des Stadtparlaments werden im Proporzwahlverfahren in sachgemässer Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Kantonsrats des Kantons St. Gallen gewählt. Die Mitglieder des Kantonsrats werden in sachgemässer Anwendung des in der Bundesgesetzgebung über die Wahl des Nationalrats vorgesehenen Verfahrens gewählt. Massgebend sind daher:

- Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR);
- Gemeindegesetz des Kantons St. Gallen (GG);
- Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (WAG)
- Gemeindeordnung der Stadt Wil.

Übersicht über den Ablauf

| Termin | Aktivität | Zuständigkeit |
|--------------------------|---|-----------------------------|
| April 2024 | Amtliche Bekanntmachung der Wahlen | Stadtkanzlei |
| 28.06.2024, 16.00 Uhr | Wahlanmeldeschluss: spätestes Eintreffen der Wahlvorschläge bei der Stadtkanzlei Wil, Rathaus, Markt-gasse 58, 9500 Wil Formulare: Wahlvorschläge (elektronisch und physisch) und Unterzeichnetenliste (physisch) | Kandidierende bzw. Parteien |
| 28.06.2024, 16.00 Uhr | Spätestes Eintreffen der Erklärungen über die Verbindung von Listen bei der Stadtkanzlei Wil, Rathaus, Markt-gasse 58, 9500 Wil Formular: Listenverbindung (physisch) | Kandidierende bzw. Parteien |
| 11.07.2024 | Abschluss der Bereinigung der Wahlvorschläge | Stadtkanzlei |
| 15.07.2024 | Amtliche Publikation der Wahlvorschläge | Stadtkanzlei |
| 31.07.2024 | Ablieferung des Stimmmaterials an die Abraxas AG und anschließende Verpackung durch die Abraxas AG | Druckerei |
| 21.08.2024 | Späteste Postaufgabe des Stimmmaterials durch die Abraxas AG | Abraxas |
| 30.08.2024 | Amtliche Zustellfrist: Zustellung der Stimmausweise, der Wahlanleitung und der Stimmzettel an die Stimmberechtigten. (Spätestens an diesem Tag müssen die Stimmberechtigten in den Besitz des Stimmmaterials gelangen.) | Post |
| 22.09.2024 | Wahltag | Stimmbüro |

In Bezug auf die Einreichung der Wahlvorschläge sind die nachfolgenden Bestimmungen sowie Fristen massgebend.

Formulare

Das Einreichen der Wahlvorschläge erfolgt über die Online-Plattform zur elektronischen Erfassung von Wahlvorschlägen. Die dazugehörige Anleitung für die Erfassung findet sich beiliegend. Sämtliche auf der Online-Plattform erstellten Formulare müssen zudem mit Originalunterschrift physisch bei der Stadtkanzlei eingereicht werden. Die Unterzeichnetenliste sowie das Formular betreffend Listenverbindung sind ebenfalls über die Online-Plattform zu erstellen, müssen jedoch lediglich physisch eingereicht werden.

Frist

Die Wahlvorschläge müssen spätestens am **Freitag, 28. Juni 2024, 16.00 Uhr**, bei der Stadtkanzlei Wil, Rathaus, Marktgasse 58, 9500 Wil, eintreffen (physisch). Das Datum des Poststempels genügt somit nicht für die Wahrung dieser Frist.

Inhalt

Wahlvorschläge (elektronische und physische Einreichung)

Für die Erstellung der Formulare wird auf die beiliegende Anleitung verwiesen. Beim Erfassen der Wahlvorschläge ist zudem Folgendes zu beachten:

- Ein Wahlvorschlag darf höchstens 40 Namen wählbarer Personen enthalten;
- kein Name darf auf einem Wahlvorschlag mehr als zweimal aufgeführt sein;
- eine kandidierende Person darf nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

Die Wahlvorschläge auf der Kandidierendenliste müssen enthalten:

- Name / Vorname
- Geburtsdatum
- Beruf
- Wohnadresse (Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)
- Heimatort
- Unterschrift der Kandidatin oder des Kandidaten

Die Wahlvorschläge müssen neben der elektronischen Einreichung auch physisch (inkl. Originalunterschriften) eingereicht werden. Die Kandidierenden bestätigen damit, dass sie den Wahlvorschlag annehmen. Mit der Unterzeichnung bescheinigt die kandidierende Person ferner, dass die angeführten Personenangaben richtig sind. Fehlt die Bestätigung durch die kandidierende Person, wird der Name der vorgeschlagenen Person gestrichen.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bestimmen eine Vertretung und eine Stellvertretung des Wahlvorschlags. Verzichten sie darauf, gelten die Personen, die an erster und zweiter Stelle unterzeichnet haben, als Vertretung und Stellvertretung. Die Vertretung und, wenn diese verhindert ist, die Stellvertretung sind berechtigt, im Namen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

Listenbezeichnung

Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn von anderen Listen unterscheidet. Eine Gruppierung kann unter dem gleichen Namen mehrere Wahlvorschläge einreichen, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung oder des Alters unterscheiden. Die Gruppierung hat einen der Wahlvorschläge als Stammliste zu bezeichnen.

Unterzeichnetenliste (physische Einreichung)

Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens 15 in der Stadt Wil wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.

Die Unterzeichneten haben anzugeben:

- Name / Vorname
- Geburtsdatum
- Beruf
- Wohnadresse (Strasse und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)

Für Parteien, die bei den Nationalratswahlen 2023 vom Unterzeichnungsquorum gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte befreit waren, gilt das Quorum von 15 Unterschriften nicht.

Folgende Parteien sind vom Unterzeichnungsquorum (15 Stimmberechtigte) befreit:

- SVP
- Die Mitte
- SP
- FDP
- GRÜNE
- Grünliberale

Auch Listen von Jungparteien sind vom Quorum befreit.

Vergabe der Listennummern

Die Listen jener Parteien, die in der laufenden Amtsdauer bereits im Stadtparlament vertreten sind, erhalten in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils Ordnungsnummern von 1 an aufsteigend. Dies sieht wie folgt aus:

| <i>Ordnungsnummer</i> | <i>Listenbezeichnung</i> | <i>Anzahl Parteistimmen Erneuerungswahl 2020</i> | <i>Stimmenanteil in %</i> |
|-----------------------|--------------------------------|--|---------------------------|
| 01 | SVP Schweizerische Volkspartei | 45'374 | 21,3 % |
| 02 | Die Mitte | 43'714 | 20,6 % |
| 03 | FDP.Die Liberalen | 39'273 ¹ | 18,5 % |
| 04 | SP, Juso und Gewerkschaften | 35'025 ¹ | 16,5 % |
| 05 | GRÜNE prowil | 30'952 ¹ | 14,6 % |
| 06 | Grünliberale Partei (glp) | 9'549 | 4,5 % |
| 07 | EVP, Evangelische Volkspartei | 8'444 | 4,0 % |

Die übrigen Listen erhalten die folgenden Ordnungsnummern in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Listenverbindungen (physische Einreichung)

Unterzeichnende von Wahlvorschlägen oder ihre Vertretungen können übereinstimmend erklären, dass ihre Wahlvorschläge miteinander eine Listenverbindung bilden. Sie bezeichnen eine dieser Wahlvorschläge als Stammliste. Listenverbindungen sind nur zwischen Listen gleicher Bezeichnung zulässig, welche sich nur durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Auf Antrag der Stammliste erhalten verbundene Listen die Ordnungsnummer der Stammliste mit einem Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge als Zusatz.

Unvereinbarkeiten

Das Gemeindegesetz regelt die Unvereinbarkeiten. Danach können die Mitglieder des Rates und die Ratschreiberin oder der Ratschreiber sowie weiteres leitendes Verwaltungspersonal dem Parlament nicht angehören. Die Gemeindeordnung kann weiteres Verwaltungspersonal von der Mitgliedschaft im Parlament ausschliessen. Die Gemeindeordnung sieht vor, dass die Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin oder der Stadtschreiber, weiteres leitendes Verwaltungspersonal und die Mitarbeitenden der Stadtkanzlei dem Stadtparlament nicht angehören dürfen. Zum leitenden Personal gehören: Departementsleitende, Schulleitungspersonen sowie die Leitenden von Dienststellen und Fachstellen.

¹ Die Stimmen der Jungparteien wurden der Hauptliste dazugezählt, welche mindestens einen Sitz geholt haben.

(Wahl-)Listen

Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet.

Auf der Wahlliste werden nebst der Kandidierendennummer auch Name / Vorname, Jahrgang, Beruf und Wohnadresse aufgeführt. Mitgliedschaften in Vereinen oder Gewerkschaften werden nicht aufgeführt.

Neben einer amtlichen leeren Wahlliste werden alle amtlich veröffentlichten Wahllisten als amtliche Stimmzettel den Stimmberechtigten zugestellt. Von Parteien oder Interessengruppen hergestellte Wahllisten sind ungültig.

Zustellung des Wahlmaterials

Die Stimmberechtigten müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahlsonntag, d.h. am 30. August 2024, das Stimmmaterial erhalten.

Bei Unklarheiten steht die Stadtkanzlei zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stadt Wil



Olivier Jacot
Stadtschreiber Stellvertreter



Martina Lichtensteiger
Sachbearbeiterin

Beilage:

Anleitung zur Erfassung und Einreichung von Wahlvorschlägen

Verteiler:

Parteipräsidien der Stadt Wil

Publikation auf städtischer Website